

## Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Gemünden a. Main (BGS-WAS) vom 04.09.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung vom 06.12.2011 in der Fassung vom 05.05.2014 und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main folgende

## Satzung

### § 1

(1) § 9 a Abs. 1 Satz 4 entfällt.

(2) § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

bis 4 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	64,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	80,00 €/Jahr
40 bis 63 m <sup>3</sup> /h	128,00 €/Jahr
über 63 m <sup>3</sup> /h	208,00 €/Jahr“

(3) Abs. 3 entfällt.

### § 2

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **3,68 €/m<sup>3</sup>** entnommenen Wassers.“

(2) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **3,68 €/m<sup>3</sup>** entnommenen Wassers.“

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gemünden a. Main, 24.11.2020

Kommunalunternehmen Stadtwerke Gemünden a. Main (Siegel)

gez.

Brönnner

Vorstand

Bekanntmachungsvermerk:

Amtsblatt der Stadt Gemünden a. Main Nr. 49 vom 04.12.2020  
Gültig ab 01.01.2021